

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 49 / Ausgabe vom 30.10.2020

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

48.1	Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 03. November 2020	Seite 4
48.2	Gemeinsame Sitzung des Bauschusses und des Mobilitätsausschusses am 04. November 2020	Seite 5-6
48.3	Haushalt Nachgenehmigung von Investitionskrediten	Seite 7
48.4	Erlöschen des Nutzungsrechtes an Grabstätten	Seite 8
48.5	Änderung der Satzung für die Entsorgungs- und Baubetriebs Worms AöR	Seite 9-11
48.6	Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms	Seite 12-27
48.7	Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Worms	Seite 28-29

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Dienstag, 03.11.2020, um 15 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Pflanz- und Fäll-Liste für Straßen- und Parkbäume
- 2) Ernennung eines Insektenschutzbeauftragten
- 3) Vorstellung des Sachstandes zum Klima-Check in Beschlussvorlagen
- 4) Ablauf der Fortschreibung des Energie- und Klimaschutzkonzeptes
- 5) Beantwortung von Anfragen / Verschiedenes

Worms, 29.10.2020
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der gemeinsamen Sitzung des Bauschusses und des Mobilitätsausschusses

in der Wahlzeit 2019 – 2024

am Mittwoch, 04.11.2020, um 15 Uhr

im Mozartsaal im WORMSER

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Gemeinsame Sitzung des Bauausschusses und des Mobilitätsausschusses:

- 1) Radwegekonzept, Zulaufroute 4 (WO-ABE), Zulaufroute 5 (WO - Richtung OSTHOFEN)

Sitzung des Bauausschusses:

- 2) Machbarkeitsstudie-Eleonoren-Gymnasium-Worms
Turn- und Sporthalle Brucknerstraße
- 3) Neubau einer Sporthalle an der Karmeliter Realschule Plus
1-Feld-Normsporthalle mit neuen WC-Anlagen-Schule (Schüler-WCs) und PKW-Stellplätzen
- 4) Sachstandsmitteilung zum Erhaltungszustand der Wormser Verkehrswege
- 5) Herstellung der Wegeverbindung Wolframstraße zu Kleine Weide unter der DB
- 6) Bebauungsplan-Entwurf S 61 A, „Speyerer Schlag“ in Worms, Flur 12
 1. Beschluss über die Erweiterung des Geltungsbereiches
 2. Beschluss über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 3. Offenlagebeschluss
- 7) Klimakonzept Innenentwicklung Worms
- 8) Vorstellung der Dokumentation der Eingrünungsmaßnahmen in den Gewerbegebieten im Wormser Norden.

Worms, 29.10.2020
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Uwe Franz
Beigeordneter

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation (Corona-Pandemie) bitten wir Sie, sich an die „Hygienehinweise zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten“ zu halten. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes besteht nur eine begrenzte Kapazität der Zulassung zur Sitzung für die Öffentlichkeit.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnahme per E-Mail an verkehrsinfrastruktur@worms.de bis spätestens 03.11. Ihre Teilnahme kann nur nach Bestätigung Ihrer Anmeldung erfolgen. **Dies gilt auch für Medienvertreter.**

Personen, die zu den Risikogruppen gehören, sollten der Sitzung fernbleiben. Sind Sie erkrankt (bspw. akute respiratorische Symptome), bleiben Sie bitte ebenfalls zu Hause.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEKANNTMACHUNG

Haushalt 2020 - Nachgenehmigung von Investitionskrediten

Gemäß Verfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zum Haushalt 2020 vom 16.03.2020 wurden zunächst nur 8.965.000 € Investitionskredite genehmigt.

Die verbleibende Investitionskreditermächtigung in Höhe von 8.351.600 € wurde vorerst versagt.

Mit Schreiben vom 15.10.2020 hat die Kommunalaufsicht den im Haushalt 2020 auf 17.316.600 € festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite in voller Höhe genehmigt.

Worms, 26.10.2020
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Feststellung des Erlöschens des Nutzungsrechts an verschiedenen Grabstätten

Gemäß § 14 (4) und § 32 der Friedhofs- und Begräbnisordnung der Stadt Worms vom 02.12.2013 wird hiermit das Erlöschen des Nutzungsrechtes an nachstehend aufgeführten Grabstätten festgestellt.

Aufruf der Reihengrabstätten Friedhof Worms Hochheimer Höhe

Die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstätten werden aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, diese abzuräumen und die Grabzeichen und Einfassungen zu entfernen. Bis dahin nicht abgeholtes Grabzubehör wird von der Stadtverwaltung (IBF) entfernt.

Reihengrabstätte

Bezirk/Abteilung: XXV-D Nr.1 – 336 Bestattungsjahr 1990 – 1994

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung steht jedem Betroffenen gemäß § 66 ff. VwGO binnen zwei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung angerechnet, der Rechtsbehelf des Widerspruchs bei der Stadtverwaltung zu. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Worms, 14.10.2020
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Uwe Franz
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Satzung

**zur Änderung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020
(Anstaltssatzung)**

1. Änderungssatzung vom

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl, S.153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl, S.448) hat der Stadtrat der Stadt Worms in seiner Sitzung am 28.10.2020, Beschluss-Nr. 374/2019-2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 (Anstaltssatzung) in der Fassung des erstmaligen Beschlusses vom 04.12.2019 wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende – Fassung

§ 2 Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)

- (1) Der Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Er besteht aus den Betriebszweigen Abfallwirtschaft, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung, Baubetrieb und Projektentwicklung. Des Weiteren obliegt ihm die Betriebsführung für den Winterdienst für die Stadt Worms.

wird durch folgende Fassung ersetzt (Änderungen sind farbig unterlegt):

§ 2 Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)

- (1) Die Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVo) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie besteht aus den Betriebszweigen Abfallwirtschaft, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung, Baubetrieb, Projektentwicklung **und Abschleppdienst**. Des Weiteren obliegt ihr die Betriebsführung für den Winterdienst für die Stadt Worms.

II. § 2 Absatz 7 wird zu Absatz 8

Dabei wird die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

- (7) Über die Aufgaben, die sich aus den Absätzen 2 bis 6 ergeben, hinaus ist die Anstalt zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann die in den Absätzen 2 bis 6 bezeichneten Aufgaben unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

durch folgende Fassung ersetzt (Änderungen sind farbig unterlegt):

- (8) Über die Aufgaben, die sich aus den Absätzen 2 bis **7** ergeben, hinaus ist die Anstalt zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann die in den Absätzen 2 bis **7** bezeichneten Aufgaben unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

III. Als Absatz 7 wird der folgende Absatz eingefügt:

- (7) Für den Betriebszweig „Abschleppdienst“ überträgt die Stadt der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO die ihr obliegenden Aufgaben für den Tätigkeitsbereich der Sicherstellungen und Verwahrung von Fahrzeugen aufgrund polizeilicher Maßnahmen nach § 6 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes Rheinland-Pfalz (POG) i. V. m. den §§ 4 und 5 POG sowie § 66 Landesverwaltungsvollstreckungs-gesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) und § 25 POG.

Zweck des Betriebszweiges „Abschleppdienst“ ist das Sicherstellen von Fahrzeugen als polizeiliche Maßnahme mittels der Durchführung von Abschleppmaßnahmen auf Anordnung der Ordnungsbehörde, die Verwahrung der sichergestellten Fahrzeuge auf einem geeigneten Gelände sowie deren Herausgabe nach Freigabe durch die Ordnungsbehörde.

- ## IV. In § 2 wird der bisherige Absatz 8 textgleich zu Absatz 9, der bisherige Absatz 9 textgleich zu Absatz 10 und der bisherige Absatz 10 textgleich zu einem neuen Absatz 11.

V. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende – Fassung

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der Entsorgungs- und Baubetrieb Worms ist eine Einrichtung der Stadt Worms in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt).

wird durch folgende Fassung ersetzt (Änderungen sind farbig unterlegt):

- (1) Die Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms ist eine Einrichtung der Stadt Worms in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt).

VI. § 7 Abs. 2 wird erweitert um den Buchstaben I), welcher die folgende Fassung erhält:

- I) Die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9b TVöD

VII. In § 17 wird die bisherige Überschrift „Überleitungsvorschriften“ durch die Überschrift „Inkrafttreten“ ersetzt.

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung.

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Worms, 29.10.2020
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

22. Änderungssatzung vom 27.10.2020

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), hat der Verwaltungsrat der Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms am 27. Oktober 2020, Beschluss-Nr., folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der 21. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

I. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

„Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 30. April 1991 (GVBl. S. 251) sowie der Änderung vom 05. April 1995 (GVBl. S. 69) hat der Stadtrat am 22.11.1995 - Beschluss-Nr. 197/95 folgende

S a t z u n g

beschlossen:“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), hat der Stadtrat der Stadt Worms am 22. November 1995 - Beschluss-Nr. 197/95 folgende

S a t z u n g

beschlossen:“

- II. Die in der aktuellen Fassung in § 1 enthaltene Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgerin (örE) „Stadt“ wird ersetzt durch „Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR)“. Auf Gliederungspunkt VI. dieser Änderungssatzung wird verwiesen. Alle weiteren in der aktuellen Fassung im Zusammenhang mit der örE verwendeten Bezeichnungen „Stadt“, „Stadt Worms“, „Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt“ und Entsorgungs- und Baubetrieb“ werden ersetzt durch die Kurzform „ebwo AöR.“
- III. Die in der aktuellen Fassung verwendeten Bezeichnungen der abfallwirtschaftlichen Außenanlagen „Abfallwirtschaftshof“ sowie „Grünabfallkompostanlage“ werden jeweils ersetzt durch die Bezeichnungen „Wertstoffhof“ und „Kompostanlage“.
- IV. Die in der aktuellen Fassung für die Währung „Euro“ verwendete Abkürzung „EUR“ wird ersetzt durch das Symbol „€“.
- V. Die Inhaltsübersicht wird ab § 5 Abs. 5 bis Anlage 1 der aktuellen Fassung wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

- „§ 5 Gebührensätze für Abfallbehälter
 (...)
 (5) Abfallcontainer (Bereitstellung und Transport)
§ 6 Gebührensätze für Abfallentsorgungseinrichtungen
 (1) Bauschuttdeponie, Abfallwirtschaftshöfe, Grünabfallkompostanlage
 (2) Berechnungsgrundlagen
 (3) Anlieferungsbedingungen
 (4) Müllheizkraftwerk Ludwigshafen
 (5) Gebühren Elektro-/Elektronikgeräte
 (6) Sonstige Gebühren
 (7) Wiegegebühren
 (...)
 Anlage 1“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- „§ 5 Gebührensätze für Abfallbehälter
 (...)
 (5) Abfallcontainer
§ 6a Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR
 (1) Allgemeine Berechnungsgrundlagen und Anlieferungsbedingungen
 (2) Wertstoffhof Bobenheimer Straße
 (3) Bauschuttdeponie und angegliederter Wertstoffhof
 (4) Kompostanlage und angegliederter Wertstoffhof
 (5) Gebühren Elektro-/Elektronikgeräte
 (6) Sonstige Gebühren
 (7) Sonderfälle
§ 6b Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen eines Dritten
 (...)“

VI. § 1 wird i. V. m. Gliederungsziffer II dieser Änderungssatzung wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

„Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zur Abfallentsorgung und zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.“

VII. § 4 Abs. 2 der aktuellen Fassung wird wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

„Die Gebühr für den Transport von Abfallcontainern bemisst sich nach der Art des Behälters und der Fahrtzeit.“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Gebühr für den Transport von Abfallcontainern bemisst sich nach der Art des des Behälters sowie der Fahrtzeit gemäß § 5 Abs. 5 Ziff. 3 Sätze 1 bis 2.“

VIII. § 4 Abs. 3 der aktuellen Fassung wird wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

„Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemäß § 6.“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR (Wertstoffhöfe, Bauschuttdeponie, Kompostanlage) bestimmen sich die für die Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle zu entrichtenden Benutzungsgebühren anhand der Menge und der Art der Abfälle gemäß § 6a.“

IX. § 4 Abs. 4 der aktuellen Fassung wird mit Verweis auf Gliederungsziffer V dieser Änderungssatzung wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

„Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6a Abs. 7 entsprechend.“

X. Nach § 4 Abs. 4 wird als Abs. 5 folgender Text und eine Tabelle eingefügt:

„Die physikalischen Einheiten der zur Festlegung der in den Abs. 1 bis 4 für die Gebührenveranlagung heranzuziehenden Maßstäbe und die dazugehörigen im Rahmen dieser Satzung verwendeten Einheitenzeichen lauten wie folgt:

Einheitenname	Einheitenzeichen
Kilogramm	kg
Kubikmeter	m ³
Liter	l
Tonne	t
Zentimeter	cm“

XI. Entsprechend der Legende in § 4 Abs. 5 der neuen Fassung werden alle in der aktuellen Fassung verwendeten Einheiten abgekürzt und durch die dazugehörigen Einheitenzeichen ersetzt.

XII. In § 5 Abs. 3 der aktuellen Fassung wird der folgende Text als Unterabsatz 3 (letzter Absatz des Abs. 3) eingefügt:

„Ist aufgrund einer falschen Befüllung eines Altpapierbehälters in Form sog. Fehlwürfe eine Sonderleerung notwendig, werden Benutzungsgebühren entsprechend der vorgenannten Grundsätze erhoben.“

XIII. § 5 Abs. 5 Ziff. 3 Unterabsatz 3 der aktuellen Fassung wird mit Verweis auf Gliederungsziffer V dieser Änderungssatzung wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

„Der so errechneten Transportgebühr wird die Abfallentsorgungsgebühr, welche nach § 6 erhoben wird, zugeschlagen.“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der so errechneten Transportgebühr wird die Abfallentsorgungsgebühr, welche nach § 6a bzw. § 6b erhoben wird, zugeschlagen.“

XIV. In § 5 Abs. 5 Ziff. 3 Unterabsatz 3 der neuen Fassung wird ein weiterer Satz ergänzt und zusätzlich eine Tabelle eingefügt:

„Hiervon abweichend werden für die Abfallentsorgung bzw. -verwertung im Rahmen des Transports von Abfallcontainern und Abfallpressen Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Gebührensätzen erhoben:

Bezeichnung		je t in €
a)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	100,00
b)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	135,00“

XV. § 5 Abs. 5 Ziff. 3 Unterabsatz 5 der aktuellen Fassung wird mit Verweis auf Gliederungspunkt V dieser Änderungssatzung i. V. m. § 6b Ziff. 3 der neuen Fassung gestrichen.

XVI. § 5 Abs. 5 Ziff. 4 der aktuellen Fassung wird ersatzlos gestrichen.

XVII. § 6 der aktuellen Fassung wird neu gefasst und durch die §§ 6a und 6b ersetzt.

Aufgrund der umfangreichen – teilweise auch strukturellen – Änderungen des § 6 der aktuellen Fassung wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Dokumentation der einzelnen Änderungen verzichtet. Stattdessen wird auf die nachfolgende Darlegung der aktuellen und neuen Fassung sowie auf die als Anlage beigefügte durchgeschriebene Fassung der Abfallentsorgungsgebührensatzung verwiesen.

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

§ 6 Gebührensätze für Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Für Anlieferungen zu den eigenen Einrichtungen (Bauschuttdeponie, Grünabfallkompostanlage und Abfallwirtschaftshöfe) werden Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Gebührensätzen erhoben.

1. Anlieferungen zur Bauschuttdeponie

Materialart gemäß Anlage 1:

Material, das zur Wiederaufbereitung geeignet und zugelassen ist:		je Tonne:
a)	Unbelasteter Bodenaushub	15,00 EUR
b)	Unbelasteter Straßenaufbruch	5,11 EUR
c)	Unbelasteter Bauschutt nur Beton und harte Natursteine	5,11 EUR
	Ziegeln, gebranntes Mauerwerk, Steinzeug	10,23 EUR
	leichte Baustoffe (z.B. Bims, Porenbeton)	17,90 EUR
d)	Unbelasteter Straßenaufbruch oder unbelasteter Bauschutt mit einem Feinanteil > 10 % Zuschlag zur Gebühr unter b) und c)	7,67 EUR

Material, das nicht zur Wiederaufbereitung geeignet ist oder einer Vorbehandlung bedarf:		je Tonne:
e)	Asbesthaltige Baustoffe (EAK-Schlüssel 170605*)	280,00 EUR
f)	Baggergut, Bauschutt, nicht verwertbar, Bauschutt, schadstoffverunreinigt, Eisen,- Manganschlamm, Erdaushub (Z1 - Z2) Erdaushub (>Z 2), schadstoffverunreinigt, Straßenaufbruch, schadstoffverunreinigt	57,00 EUR
g)	Flachglas zur Beseitigung	60,00 EUR
h)	Gipskartonplatten zur Beseitigung, Porenbeton	105,00 EUR
i)	Straßenkehricht	80,00 EUR
j)	Styropor	1.800,00 EUR

Material, das aufgrund seiner Beschaffenheit oder der Anlieferungsmenge nicht gewogen werden kann:		Gebühr

k)	Asbesthaltige Baustoffe (EAK-Schlüssel 170605*) -Menge unter 200 kg, pauschal	56,00 EUR
l)	Mineralwolle -Anlieferungsmenge begrenzt auf 400 Liter/Tag, je angefangene 100 l-	5,00 EUR
m)	Styropor -Menge unter 200 kg, Veranlagung nach Volumen je cbm-	25,00 EUR

Sonstige Dienstleistungen und Artikel der Bauschuttdeponie		Gebühr
a)	Antragstellung auf Erteilung einer Einzelzulassung bei der SGD Süd -unabhängig davon, ob die Entsorgung durchgeführt wird, je Vorgang-	Weiterberechnung der tatsächlich durch das Verfahren entstandenen Kosten
b)	Atemschutzmaske -Stück-	6,00 EUR
c)	Big Bags -je Stück- -90x90x110 cm- -260x125x30 cm- -320x125x30 cm- -70x110 cm-	13,00 EUR 18,00 EUR 20,00 EUR 3,00 EUR
d)	Handschuhe -je Paar-	1,00 EUR
e)	Schutzanzug -je Stück-	7,00 EUR

2. Anlieferungen zum Abfallwirtschaftshof bei der Bauschuttdeponie sowie zur Grünabfallkompostanlage (Großanlieferungen)

Abfallart:

zur Bauschuttdeponie (Abfallwirtschaftshof)		je Tonne:
a)	Flachglas zum Recycling	51,00 EUR
b)	Gipskartonplatten zum Recycling	100,00 EUR
c)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (gemischte Siedlungsabfälle, EAK-Schlüssel 200301)	230,00 EUR
d)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	175,00 EUR
e)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	210,00 EUR
zur Grünabfallkompostanlage		je cbm:
f)	Gartenabfälle, Baum- und Heckenschnitt	16,00 EUR
g)	Wurzelstöcke	25,50 EUR
h)	Laubabfälle	gebührenfrei

3. Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen (aus dem privaten Bereich) zu den Abfallwirtschaftshöfen

Abfallart:

zu den Abfallwirtschaftshöfen		Anlieferung (je angefangene 100 l):
a)	Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, EAK-Schlüssel 200301) -begrenzt auf Kleinanlieferung- Abfallsack/-behälter	2,50 EUR
b)	Holz -begrenzt auf Kleinanlieferung- Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I – A III AltholzV-	1,50 EUR
	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	2,00 EUR
c)	Bauschutt -begrenzt auf Kleinstanlieferung- -begrenzt auf Kleinanlieferung-	gebührenfrei 1,50 EUR
d)	Gartenabfälle -begrenzt auf Kleinanlieferung-	1,00 EUR

4. Sonstige Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Abfallannahme auf den Abfallentsorgungseinrichtungen

a)	Dokumentenpauschale für die im Rahmen der Nachweisverordnung (NachwV) erforderliche Nachweisführung -je Begleit- bzw. Übernahmeschein-	20,00 EUR
b)	Sortierarbeiten nach Zeitaufwand -je Mitarbeiter und angefangene 15 Minuten-	15,00 EUR

Hausrat, der im Rahmen der Hausratabfuhr gemäß § 15 Abfallentsorgungssatzung selbst zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt angeliefert wird, ist gebührenfrei.

- (2) Fallen die Abfälle unter Abs. 1 vermischt an, so wird die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz je Anlieferung berechnet.

Die Benutzungsgebühr für die Anlieferungen zur Bauschuttdeponie unter Abs. 1 Ziffer 1 sowie für Großanlieferungen unter Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a) bis d) richtet sich nach dem tatsächlichen gewogenen Gewicht des Abfalls. Fällt die Wiegeeinrichtung aus, so wird die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird im Einzelfall ein geringeres tatsächliches Gewicht nachgewiesen.

Die Benutzungsgebühr für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen unter Abs. 1 Ziffer 3 wird je Anlieferung erhoben. Eine Kleinstanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 100 Litern/Tag, eine Kleinanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 500 Litern/Tag.

- (3) Auf begründetes Verlangen der Stadt hat der Abfallbesitzer den Nachweis zu führen, dass die maßgeblichen Grenzwerte für Anlieferungen zur Bauschuttdeponie eingehalten werden.
Die Anlieferungen zum Abfallwirtschaftshof bei der Bauschuttdeponie sind grundsätzlich begrenzt auf eine Menge unter 4,4 cbm (kleinste Containergröße).

Der Abfallanlieferer hat die Umladung der Abfälle unter Abs. 1 Ziffer 2 und 3 von seinem Transportfahrzeug in die bereitgestellten Container/Müllpressen unter Aufsicht und gegebenenfalls nach Anweisung der zuständigen Mitarbeiter der Stadt selbst vorzunehmen. Sperrige Abfälle, die das System der Abfallpressen behindern, sind vom Anlieferer zuvor zu zerkleinern.

- (4) Bedient sich die Stadt zur Entsorgung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten des Müllheizkraftwerkes Ludwigshafen/Mannheim, der der Hausmülldeponie Heßheim oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten, so erfolgt die Abrechnung über den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms.

1. Hausmüllähnliche Abfälle
(gemischte Siedlungsabfälle EAK-Schlüssel 200301), soweit sie nicht der folgenden Ziffer 2 zuzuordnen sind:

je Tonne 152,10 EUR.

§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

2. Für produktionsspezifische Abfälle sowie hausmüllähnliche Abfälle der vorstehenden Ziffer 1, sofern letztere vom Müllheizkraftwerk im Einzelfall nicht angenommen werden, und zwar unabhängig vom Grund der Nichtannahme, gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

- (5) Die Abnahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten in haushaltsüblicher Menge in der Entsorgungseinrichtung der Stadt ist gebührenfrei. Bedient sich der Abfallbesitzer für die Beförderung der Geräte der Stadt als Transporteur, so ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach dem Zeitaufwand bemisst:

Transport- und Ladezeit je angefangene 10 Min. 18,00 EUR.

Die Einsammlung von Elektrogroß- und Elektronikgroßgeräten im Rahmen der Hausratabfuhr ist gebührenfrei.

Wird für die Abholung von Hausrat ein Blitzsperrmülltermin (Abholung innerhalb drei Arbeitstagen nach Bestellung) oder ein sonstiger Termin (Wunschtermin) abweichend vom planmäßigen Hausrattermin vereinbart, so ist vom Auftraggeber eine Gebühr von 25,00 € je Anfahrt zu entrichten. Für die Abholung einer Materialart (Möbelholz oder übriger Hausrat) wird eine Anfahrt berechnet, für die Abholung mehrerer Materialarten (Möbelholz und übriger Hausrat) werden zwei Anfahrten berechnet.

Wunschtermin-/Blitzsperrmüll tritt an die Stelle des regulären Hausrattermin und begründet keinen Anspruch auf eine zusätzliche Abholung.

Für die Entsorgung von Hausratübertmengen gelten folgende Gebührensätze:

Entsorgung je angefangene cbm: 15,00 EUR
Ladezeit je angefangene 10 Min.: 23,00 EUR

- (6) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle werden die Gebühren gemäß § 6 Abs. 1-5 zuzüglich weiterer Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Gebührensätze abgegolten sind.

Für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, die nicht mit den Gebührensätzen nach § 6 Abs. 1-5 abgegolten ist, werden die Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Gebührensätze abgegolten sind.

Geräte	pro Stunde
Radlader (zuzüglich Fahrer)	
< 12 t GG	38,50 EUR
>12 t GG	65,00 EUR

Angebrochene Stunden werden auf eine viertel Stunde aufgerundet.

Soweit ein abfallrechtliches Nachweisverfahren erforderlich ist, gehören auch die Gebühren der Genehmigungsbehörde zu den Kosten der Sonderbehandlung.

- (7) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wiegeeinrichtung bei der Bauschuttdeponie eine Wiegegebühr in Höhe von 5,00 EUR pro Wiegedatenausdruck, sofern es sich nicht um eine Anlieferung zur Bauschuttdeponie handelt (Fremdverwiegung).
- (8) Sofern Gebühren der Abs. 1 bis 7 durch rechtliche Bestimmungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist den betreffenden aufgeführten Gebührensätzen der jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz hinzuzurechnen.

Die hierfür erforderliche Bewertung erfolgt im Zuge der Auftragsannahme auf Basis der abfallrechtlichen Einstufung sowie der zu diesem Zeitpunkt geltenden steuerrechtlichen Normen.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

**„§ 6a
Gebührensätze für die Inanspruchnahme der
Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR**

- (1) Für Anlieferungen zu den eigenen Abfallentsorgungseinrichtungen (Wertstoffhöfe, Bauschuttdeponie und Kompostanlage) werden Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Grundsätzen erhoben.

Die Deklaration der Abfälle erfolgt durch Zuordnung der Abfallarten zu den im Abfallverzeichnis der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) enthaltenen sechsstelligen Abfallschlüsseln und der dazugehörigen Bezeichnungen. AVV-Abfallschlüssel mit Sternchen (*), sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 Abs. 1 AVV). Die abfallrechtliche Einstufung und entsprechende Erhebung der Gebüh-

rensätze erfolgt im Rahmen der Eingangskontrolle, die durch das Personal der Anlagen durchgeführt wird.

Der Abfallanlieferer hat die Umladung der Abfälle von seinem Transportfahrzeug in die bereitgestellten Container/Müllpressen unter Aufsicht und gegebenenfalls nach Anweisung der zuständigen Mitarbeiter der ebwo AöR selbst vorzunehmen. Sperrige Abfälle, die das System der Abfallpressen behindern, sind vom Anlieferer zuvor zu zerkleinern.

Fallen die Abfälle der Abs. 2 bis 4 vermischt an, so wird die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz je Anlieferung berechnet.

Hausrat, der im Rahmen der Hausratabfuhr gemäß § 15 Abfallentsorgungssatzung selbst zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR angeliefert wird, ist gebührenfrei. Die Regelungen in § 6a Abs. 6 Sätze 1 bis 4 hinsichtlich der Gebühren für Hausratübermengen bleiben hiervon unberührt.

Die Benutzungsgebühren für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen unter Abs. 2 werden je Anlieferung erhoben. Eine Kleinstanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 100 l/Tag, eine Kleinanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 500 l/Tag.

Anlagenspezifische Anlieferungsbedingungen und Berechnungsgrundlagen sind in den Abs. 2-4 aufgeführt.

- (2) Für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen gemäß § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 aus dem privaten Bereich an den Wertstoffhof Bobenheimer Straße werden die folgenden Gebührensätze erhoben:

Bezeichnung		je angefangene 100 l in €
a)	Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01) -begrenzt auf Kleinanlieferung- Abfallsack/-behälter	2,50
b)	Holz -begrenzt auf Kleinanlieferung- Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I – A III AltholzV-	1,50
	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	2,00
c)	Bauschutt -begrenzt auf Kleinstanlieferung- -begrenzt auf Kleinanlieferung-	gebührenfrei 1,50
d)	Gartenabfälle -begrenzt auf Kleinanlieferung-	1,00

- (3) Bei Großanlieferungen gemäß Abs. 3 Ziff. 1 und 2 zur Bauschuttdeponie (Deponie der Klasse I im Sinne der Deponieverordnung - DepV) und dem angegliederten Wertstoffhof bestimmen sich die Benutzungsgebühren für die Verwertung oder Beseitigung der einzelnen Abfälle anhand der durch Verwiegung ermittelten Gewichte.

Wird bei Anlieferungen die Mindestlast der Wiegeeinrichtung in Höhe von 200 kg nicht erreicht, werden in Abhängigkeit der Abfallart Benutzungsgebühren gemäß § 6a Abs. 3 Ziff. 3 oder § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 in Verbindung mit § 6a Abs. 2 je angefangene 100 l erhoben.

Fällt die Wiegeeinrichtung aus, so wird die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird im Einzelfall ein geringeres tatsächliches Gewicht nachgewiesen.

Auf begründetes Verlangen der ebwo AöR hat der Abfallerzeuger den Nachweis zu führen, dass die maßgeblichen Zuordnungswerte für Anlieferungen an die Bauschuttdeponie eingehalten werden.

Die Anlieferungen zum Wertstoffhof bei der Bauschuttdeponie sind grundsätzlich begrenzt auf eine Menge unter 4,4 m³ (kleinste Containergröße).

1. Anlieferungen zur Bauschuttdeponie

1.1 Material, das zur Wiederaufbereitung geeignet und zugelassen ist

Bezeichnung		je t in €
a)	Unbelasteter Bodenaushub (Grube 8)	15,00
b)	Unbelasteter Straßenaufbruch	5,11
c)	Unbelasteter Bauschutt nur Beton und harte Natursteine	5,11
	Ziegeln, gebranntes Mauerwerk, Steinzeug	10,23
	leichte Baustoffe (z.B. Bims, Porenbeton)	17,90
d)	Unbelasteter Straßenaufbruch oder unbelasteter Bauschutt mit einem Feinanteil > 10 % Zuschlag zur Gebühr unter b) und c)	7,67

1.2 Material, das nicht zur Wiederaufbereitung geeignet ist oder einer Vorbehandlung bedarf

Bezeichnung		je t in €
a)	Asbesthaltige Baustoffe (AVV-Abfallschlüssel 17 06 05*)	280,00
b)	Baggergut, Bauschutt, nicht verwertbar, Bauschutt, schadstoffverunreinigt, Eisen,- Manganschlamm, Erdaushub (Z1 - Z2), Erdaushub (>Z2), schadstoffverunreinigt, Straßenaufbruch, schadstoffverunreinigt	57,00
c)	Flachglas zur Beseitigung	60,00
d)	Gipskartonplatten zur Beseitigung, Porenbeton	105,00
e)	Straßenkehrriech	80,00

1.3 Sonstige Dienstleistungen und Artikel der Bauschuttdeponie

Beschreibung		in €
a)	Antragstellung auf Erteilung einer Einzelzulassung bei der SGD Süd -unabhängig davon, ob die Entsorgung durchgeführt wird-	Weiterberechnung der tatsächlich durch das Verfahren entstandenen Kosten
b)	Atemschutzmaske -je Stück-	6,00
c)	Big Bags -je Stück- -90x90x110 cm- -260x125x30 cm- -320x125x30 cm- -70x110 cm-	13,00 18,00 20,00 3,00
d)	Handschuhe -je Paar-	1,00
e)	Schutzanzug -je Stück-	7,00
f)	Fremdverwiegung für die Benutzung der Wiegeeinrichtung, die nicht in Verbindung mit einer Anlieferung steht -je Wiegedatenausdruck-	5,00

2. Anlieferungen zum Wertstoffhof der Bauschuttdeponie

Bezeichnung		je t in €
a)	Flachglas zum Recycling	51,00
b)	Gipskartonplatten zum Recycling	100,00
c)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01)	230,00
d)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	175,00
e)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	210,00
f)	Hartschaumplatten wie z. B. Styropor, Styrodur	1.800,00

3. Sonstige Gebührensätze für Anlieferungen zur Bauschuttdeponie und dem angegliederten Wertstoffhof

Material, das aufgrund seiner Beschaffenheit oder der Anlieferungsmenge nicht gewogen werden kann:

Bezeichnung		in €
a)	Asbesthaltige Baustoffe (AVV-Abfallschlüssel 17 06 05*) -Menge bis 50 l, pauschal- -Menge über 50 l und unter 200 kg, pauschal-	20,00 56,00
b)	Mineralwolle -Anlieferungsmenge begrenzt auf 400 l/ Anfallstelle/Jahr, je angefangene 100 l-	5,00
c)	Hartschaumplatten wie z. B. Styropor, Styrodur -Menge unter 200 kg, Veranlagung nach Volumen je m ³ -	25,00

- (4) Für Anlieferungen zur Kompostanlage werden die folgenden Gebührensätze erhoben:

Bezeichnung		je m ³ in €
a)	Gartenabfälle, Baum- und Hecken- schnitt	16,00
b)	Wurzelstöcke	25,50
c)	Laubabfälle	gebührenfrei

Für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen gemäß § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 gelten die Gebührensätze nach § 6a Abs. 2.

- (5) Die Abnahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten in haushaltsüblicher Menge in der Entsorgungseinrichtung der ebwo AöR ist gebührenfrei. Bedient sich der Abfallbesitzer für die Beförderung der Geräte der ebwo AöR als Transporteur, so ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach dem Zeitaufwand bemisst:

Transport- und Ladezeit je angefangene 10 Min. 18,00 €

Die Einsammlung von Elektrogroß- und Elektronikgroßgeräten im Rahmen der Hausratabfuhr ist gebührenfrei. Auf § 6a Abs. 6 wird verwiesen.

- (6) Wird für die Abholung von Hausrat ein Blitzsperrmülltermin (Abholung innerhalb drei Arbeitstagen nach Bestellung) oder ein sonstiger Termin (Wunschtermin) abweichend vom planmäßigen Hausrattermin vereinbart, so ist vom Auftraggeber eine Gebühr von 25,00 € je Anfahrt zu entrichten. Für die Abholung einer Materialart (Möbelholz oder übriger Hausrat) wird eine Anfahrt berechnet, für die Abholung mehrerer Materialarten (Möbelholz und übriger Hausrat) werden zwei Anfahrten berechnet.

Wunschtermin-/Blitzsperrmüll tritt an die Stelle des regulären Hausrattermins und begründet keinen Anspruch auf eine zusätzliche Abholung.

Für die Entsorgung von Hausratübertmengen gelten folgende Gebührensätze:

Entsorgung je angefangene m ³ :	15,00 €
Ladezeit je angefangene 10 Min.:	23,00 €

Sonstige Gebühren für Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Abfallannahme auf den Abfallentsorgungseinrichtungen:

Beschreibung		in €
a)	Dokumentenpauschale für die im Rahmen der Nachweisverordnung (NachwV) erforderliche Nachweisführung -je Begleit- bzw. Übernahmeschein-	20,00
b)	Sortierarbeiten nach Zeitaufwand -je Mitarbeiter und angefangene 15 Min.-	15,00

- (7) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle werden Gebühren gemäß § 6a Abs. 1-6 erhoben, gegebenenfalls zuzüglich weiterer Kosten entsprechend des tatsächlichen Aufwands, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Gebührensätze abgegolten sind.

Gleiches gilt für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern.

Geräte	pro Stunde in €
Radlader (zuzüglich Fahrer) < 12 t GG	38,50
> 12 t GG	65,00

Angebrochene Stunden werden auf eine viertel Stunde aufgerundet.

Soweit ein abfallrechtliches Nachweisverfahren erforderlich ist, gehören auch die Gebühren der Genehmigungsbehörde zu den Kosten der Sonderbehandlung.

§ 6b Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen eines Dritten

Bedient sich die ebwo AöR zur Verwertung oder Entsorgung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten der Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML), der Hausmülldeponie Heßheim oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten, so erfolgt die Abrechnung über die ebwo AöR.

1. Hausmüllähnliche Abfälle
(gemischte Siedlungsabfälle AVV-Abfallschlüssel 20 03 01), soweit sie nicht der folgenden Ziff. 2 zuzuordnen sind:

je t	152,10 €
------	----------

§ 6a Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

2. Für produktionsspezifische Abfälle sowie hausmüllähnliche Abfälle der vorstehenden Ziff. 1, sofern letztere von der GML im Einzelfall nicht angenom-

men werden, und zwar unabhängig vom Grund der Nichtannahme, gilt § 6a Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 6a Abs. 7 Satz 1 entsprechend.“

3. Sonstige Annahme- bzw. Entsorgungskosten, die der ebwo AöR von Dritten für die Entsorgung oder Verwertung der ihr überlassenen Abfällen in Rechnung gestellt werden, werden an den Gebührenschuldner weiterberechnet.

XVIII. § 9 der aktuellen Fassung wird neugefasst und wie folgt ersetzt:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 und Abs. 7 werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage, die Gebühren nach § 6 Abs. 5 werden mit der Bestellung der Leistung fällig. Die monatliche Gebühr, die sich aus § 5 Abs. 1 ergibt, multipliziert mit dem Faktor 12, ist eine Jahresschuld. Diese ist in vier Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens jedoch 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides, zu zahlen.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden die für zurückliegende Monate festgesetzten Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 und Abs. 7 werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage, die Gebühren nach § 6 Abs. 5 werden mit der Bestellung der Leistung fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung werden als Jahresschuld festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Jahresveranlagung ergibt sich hierbei aus der Multiplikation der nach § 2 Abs. 1, 6 und 7 heranzuziehenden Monate mit der nach § 5 Abs. 1 festzusetzenden monatlichen Benutzungsgebühr. Die jährlichen Benutzungsgebühren sind in gleich großen Raten an den Fälligkeiten nach Abs. 2 zu entrichten.
- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Raten sind grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, fällig.

Abweichend hiervon verschiebt sich der erste Fälligkeitstermin auf den 1. April oder jeweils darauffolgenden der oben genannten Termine, wenn zwischen Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der nächsten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen liegen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder Gebühren aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres nacherhoben oder neu festgesetzt werden.

Liegen zwischen Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der letzten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen, wird die Fälligkeit analog des Abs. 4 festgesetzt.

- (3) Die Gebühren nach § 6a Abs. 5 und § 6a Abs. 6 Sätze 1 bis 4 werden mit der Bestellung der Leistung fällig.
 - (4) Alle übrigen Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- XIX. Die in der aktuellen Fassung enthaltene Anlage 1 wird ersatzlos gestrichen.**
- XX. Der in der aktuellen Fassung als letzter Absatz enthaltene Text beginnend mit „Grundlage (...)“ wird ersatzlos gestrichen.**

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Worms,
Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms

Kosubek
(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Worms vom 05.02.1999 (Abfallentsorgungssatzung)

4. Änderungssatzung vom 27.10.2020

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), hat der Verwaltungsrat der Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms am 27.10.2020 unter der Beschluss-Nr., folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Worms vom 05.02.1999 (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

I. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

„Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171), des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 02. April 1998 (GVBl. S. 97), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705, BGBl. III 2129-27-1), der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), hat der Stadtrat am 27.01.1999 – Beschluss-Nr. 011/99 - folgende

Satzung

beschlossen:“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), hat der Stadtrat der Stadt Worms am 27.01.1999 - Beschluss-Nr. 011/99 - folgende

S a t z u n g

beschlossen:“

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Worms, 27.10.2020

Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Kosubek
(Verwaltungsratsvorsitzender)

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!